



Aktenzeichen: 414/Glö

Datum: 20.02.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Bildung und Kultur Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit Stadtrat

**14. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz) (Musikschulgebührensatzung -MusGebS-)**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es wird die als Anlage 3 beigefügte Satzung beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich: <input type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
				Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen siehe Rückseite: <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:		

## Begründung:

Die letzte Musikschulgebührenanpassung erfolgte 2017 im Rahmen der 13. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz) (Musikschulgebührensatzung -MusGebS-). Seitdem haben sich sowohl im täglichen Betrieb der Musikschule als auch im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen viele Veränderungen ergeben. Insbesondere sind die laufenden Kosten gestiegen, was eine Aktualisierung der Gebührenstruktur erforderlich macht.

1. § 4 Fälligkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) *Die Beiträge werden jeweils am 1. eines Monats fällig und eingezogen. Der Einzug erfolgt durch Lastschriftverfahren/SEPA Mandat.*
- (2) *Der Unterricht kann erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren in Anspruch genommen werden.*
- (3) *Der Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert wird. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.*

Die Überarbeitung des § 4 Fälligkeiten hat zum Ziel, eine vereinfachte, zeitgerechte und unbürokratische Einzugsmöglichkeit zu schaffen. Durch die Anpassung kann der Prozess für alle Beteiligten optimiert und automatisiert werden. Dies führt nicht nur zu einer gesteigerten Zufriedenheit bei den Zahlungspflichtigen, sondern auch zu einer Reduzierung des administrativen Aufwandes seitens der Musikschulverwaltung.

2. § 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) *Die Unterrichtsgebühr beträgt im Schuljahr für:*

	<i>Tarif I (Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende)</i>	<i>Tarif II (Erwachsene, sofern nicht Tarif I)</i>
<i>EMP (elementare Musikerziehung)</i>	<i>24,50 €/Monat</i>	
<i>Instrumentenkarussell</i>	<i>29,00 €/Monat</i>	
<i>Unterricht in Gruppen 3-6 Schüler</i>	<i>35,50 €/Monat</i>	<i>48,00 €/Monat</i>
<i>Zweierunterricht</i>	<i>49,50 €/Monat</i>	<i>62,50 €/Monat</i>
<i>Einzelunterricht 30 Min.</i>	<i>55,50 €/Monat</i>	<i>69,00 €/Monat</i>
<i>Einzelunterricht 45 Min.</i>	<i>83,50 €/Monat</i>	<i>103,50 €/Monat</i>
<i>Unterricht in einem Ensemblefach</i>	<i>8,50 €/Monat</i>	<i>12,50 €/Monat</i>
<i>Einzelunterricht im 45-Minuten-Kurssystem</i>		<i>33,00 €/Stunde</i>
<i>Leihgebühr</i>	<i>15,00 €/Monat</i>	<i>15,00 €/Monat</i>
<i>Erwachsenenbläserklasse 90 Min.</i>		<i>45,00 €/Monat</i>

- (2) *Die Aufnahmegebühr in die Musikschule beträgt einmalig 30,--€.*
- (3) *Die Kündigungsgebühr für einen Musikschulaufnahmevertrag beträgt, gemäß § 1 Abs. 3 der MusSchulS 50,-- EUR, wenn die Kündigung vor der ersten Unterrichtsstunde erfolgt.*

Seit 2017 sind die Ausgaben der Musikschule, insbesondere Personal- und Unterhaltungskosten, erheblich gestiegen, während die Gebühren unverändert geblieben sind. Diese Entwicklung hat zu einer stetig wachsenden Kluft zwischen den Einnahmen und Ausgaben geführt, was das Haushaltsdefizit der Musikschule weiter vergrößert hat.

Zur Reduzierung dieses Defizits sollen in einem ersten Schritt die Unterrichtsgebühren an den Durchschnitt der Gebühren vergleichbarer kommunalen Musikschulen in Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Im Zuge der Recherche der Unterrichtsgebühren der umliegenden Musikschulen, kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Musikschule Frankenthal derzeit zu den günstigsten Musikschulen in der Region zählt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Gebührenanpassung als gerechtfertigt.

Die Gebührenanpassung soll in einem ersten Schritt gleichmäßig für alle Nutzenden in einem angemessenen Rahmen erfolgen, um einerseits den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden und andererseits die finanzielle Belastung der Schüler und deren Familien nicht zu stark zu erhöhen.

Zur weiteren Reduzierung dieses Defizits wird die Verwaltung in einem zweiten Schritt für das Schuljahr 2026/2027 einen Vorschlag zur Gebührendifferenzierung zwischen den auswärtigen und den einheimischen Schüler erarbeiten.

Die Musikschulverwaltung hat einen Quervergleich der Musikschulgebühren vergleichbarer kommunaler Musikschulen erarbeitet (Anlage 1). Dieser Vergleich diente als Grundlage für die Erarbeitung von Optionen I-III zur Gebührenanpassung.

Die Verwaltung priorisiert die Gebührenanpassung nach **Option II**. Dies bedeutet, eine Anpassung an die Durchschnittsgebühren mit entsprechenden Auf- und Abrundungen und eine Differenzierung in der Gebührenkategorie der Ensembles und Leihgebühr.

Die Ensembles nehmen aus verschiedenen Gründen eine zentrale Rolle in der Arbeit der Musikschule ein, weshalb eine Anpassung der Gebühren nur in einem moderaten Rahmen erfolgen sollte. Grundsätzlich fallen Gebühren für eine Mitgliedschaft im Ensemble nur an, wenn sich der Schüler ausschließlich für dieses anmeldet. Für die Schüler die bereits am regulären Unterricht teilnehmen, ist das Ensemble gebührenfrei. Besonders bei fortgeschrittenen Ensembles wie die Stadtkapelle, den Stadtreichern und der Big Band sind zahlreiche Mitwirkende, die ohne Unterrichtsteilnahme in diesen Gruppen mitwirken – zahlungspflichtig.

Die Ensembles sind von großer Bedeutung für die Außenwirkung der Musikschule, da sie regelmäßig bei verschiedenen Veranstaltungen auftreten, die im Rahmen des Auftrags des Trägers stattfinden, somit ist die Musikschule auf die zahlungs-

pflichtigen Mitwirkenden angewiesen. Dazu zählen u.a. Bürgerempfang, Amtswechsel, Mitarbeiterempfänge.

Die Leihgebühren sollten ebenfalls nur in einem moderaten Rahmen angepasst werden, da es zu einer Aufgabe einer Musikschule gehört, den Schüler Instrumente zur Verfügung zu stellen. Angesichts der sinkenden Preise für Neuanschaffungen sollte die Differenz zwischen Leihgebühr und Anschaffungskosten nicht zu groß sein. Es ist wichtig, eine ausgewogene Kostenstruktur zu gewährleisten, insbesondere für teure Instrumente. Schüler, die sich beispielsweise für eine Tuba entscheiden, sollten nicht durch eine hohe Gebühr benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Schüler ermutigt werden, indem erschwingliche Leihoptionen angeboten werden.

Durch die geplante (differenzierte) Gebührenerhöhung könnten, unter der Annahme gleichbleibender Schülerzahlen (Stand 2024 ca. 900), zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich **46.579,20 € für das Schuljahr 2025/2026** erzielt werden.

Die Musikschule erweitert ihr Angebot durch die Einführung einer Erwachsenenbläserklasse (90 Minuten), die als neues Format konzipiert ist. Hierbei handelt es sich um einen Großgruppenunterricht für Anfänger mit mindestens 10 Teilnehmern im Bereich Blasinstrumente. Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, verschiedene Instrumente in Form eines Karussells auszuprobieren und sich anschließend für eines zum Erlernen zu entscheiden, u.a. Tuba, Horn, Querflöte, und weitere. In den umliegenden Gemeinden und Städten besteht eine hohe Nachfrage nach diesem Angebot.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenanpassung nach Option II (Anpassung an den Durchschnitt mit Differenzierungen) und einer Erweiterung um die Erwachsenenbläserklassengebühr umzusetzen.

3. § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten erhält folgende Fassung:

*Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung vom 15. Juni 1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30. Juni 2017 außer Kraft.*

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

1. Gebührenübersicht
2. 1 Gebührenerhöhung Option I  
2 Gebührenerhöhung Option II
3. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz)